

Der Auftrag der Kirchen und ihre Finanzierung

Von Paul Kirchhof

Als vor nunmehr 100 Jahren die „katholische Kirchensteuervertretung“ erstmals im Kornhaus der Stadt Freiburg zusammentrat, hatte diese „steuerbewilligende Versammlung“ die Aufgabe, in Baden das Besteuerungsrecht der katholischen Kirche auf Diözesanebene einzuführen und damit eine Vorreiterrolle für Deutschland zu übernehmen¹. Während es bisher nur eine Ortskirchensteuer gab, die örtliche kirchliche Bedürfnisse wie die Unterhaltung und den Neubau von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern, die Anschaffung und Unterhaltung von Kultgeräten sowie die Bezahlung der niederen kirchlichen Bediensteten, insbesondere der Küster und Organisten zu finanzieren hatte, sollte nunmehr nach dem staatlichen Gesetz, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend vom 18. Juni 1892², der überregionale Finanzbedarf durch Steuern finanziert werden, insbesondere der Aufwand für die obersten kirchlichen Landesbehörden, eine Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener und der Aufwand für Ruhe- und Unterstützungsgehälter der geistlichen und kirchlichen Beamten.

I. Die grundsätzliche Bedeutung der Kirchensteuerbewilligung

Diese Steuerbewilligung, die Einführung einer kirchlichen Steuer in Anlehnung an Formen des demokratischen Rechtsstaates³, hatte für den Status der Kirchen eine dreifache grundsätzliche Bedeutung:

1. Schon das erste badische Kirchensteuerrecht versteht die Kirchensteuer als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Die Kirchen waren durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 als autonome öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt und durften deshalb auch auf dem Gebiet der Be-

¹ WALTER ERASMY, Entstehung und Entwicklung der Kirchensteuer in Baden bis 1945, 1995, S. 203.

² Anzeigenblatt für die Erzdiözese Freiburg vom 4. 1. 1900.

³ Art. 19 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1892, S. 279.

steuerung das Recht der Autonomie beanspruchen⁴. Jedoch müsse sich der Staat das Recht vorbehalten, „das Verhältnis, in welchem das Besteuerungsrecht der Kirche zu dem des Staates und der Gemeinden steht, nach eigenem Ermessen zu bestimmen“. Der Staat könne der Kirche staatlichen Zwang zur Erhebung kirchlicher Steuern nur insoweit gewähren, „als die Notwendigkeit des Bedürfnisses nachgewiesen ist, die kirchliche Steuer nicht einen Umfang annimmt, der zu der Steuerkraft der Staatsangehörigen außer Verhältnis steht, und den Staat selbst in Erfüllung seiner eigenen Zwecke beschränken würde“⁵. Demgegenüber vertritt die katholische Kirche schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Auffassung, sie habe ein originäres, ihr ihrem Wesen nach zustehendes Besteuerungsrecht. Zu den Gemeinschaften, welche ihrem Wesen nach „jure proprio et nativo notwendig das Recht der Besteuerung haben“, gehöre neben dem Staat „in erster Reihe die Kirche“, „weil sie eine nothwendige und vollkommene Gesellschaft zur Vermittlung gewisser Güter ist, welche nach Gottes Rathschluss nur in ihr und durch sie der Menschheit vermittelt werden sollen“⁶. Aus diesen gegenläufigen Positionen ergab sich dann eine gemeinsame Aufgabe, in der die Kirchen ihr eigenes Steuerrecht wahrnehmen, der Staat aber dazu seine Hilfe unter bestimmten staatlich definierten Bedingungen gewährt.

2. Die zweite, grundlegende Neuerung war das demokratische Element einer aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Kirchensteuervertretung. Nach dem staatlichen Recht des 19. Jahrhunderts war die Erhebung einer Steuer ohne Beschluss einer Volksvertretung unzulässig. Dementsprechend forderte Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 „zur Erhebung kirchlicher Steuern“ „einen auf Vorschlag der betreffenden oberen Kirchenbehörde gefassten Beschluss einer kirchlich geordneten und staatlich anerkannten, aus Wahl der Kirchengenossen hervorgegangenen Vertretung“. Diese Vertretung der Kirchengenossen konnte nach Art. 6 ausschließlich aus weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt werden. Sollte sie aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen, so mussten auch die Geistlichen aus der Wahl der im aktiven Kirchendienst stehenden Geistlichen hervorgehen und durften in ihrer Anzahl nicht mehr als ein Fünftel der Vertretung bilden. Diese staatliche Vorgabe erreichte die Kirche in einer Phase, in der sie die Auseinandersetzungen über die Errichtung und die Kompetenzen diöze-

⁴ Bericht der Kommission der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurf, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, erstattet von dem Abgeordneten Fieser, S. 1 (A. Allgem. Vorbemerkungen), Beilagen II., Kammer 1892, Bd. IV, S. 641.

⁵ AaO.

⁶ E. KREUZER, Referat über die allgemeine Kirchensteuer. Erstattet auf der Diözesankonferenz zu Freiburg i. Br. am 06. Februar 1900, Freiburg 1900, S. 3.

saner Synoden glaubte hinter sich gebracht zu haben, und nun befürchtete, diese Synodalbewegung werde wieder aufleben. Wolle man in der Organisation der katholischen Kirche eine Volksvertretung einführen, sei dazu die Zustimmung des Heiligen Stuhles unerlässlich, aber auch ganz sicher unerreichbar⁷. Deshalb wurde der neue Vertretungskörper auf der Grundlage der im Ortskirchensteuergesetz bereits geschaffenen Stiftungsräte aufgebaut; die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates sollten ihre Vertreter durch Wahl direkt in die Steuervertretung entsenden, so dass die Kirchensteuervertretung nicht als eine Volksrepräsentanz im staatsrechtlichen Sinne auf der Grundlage eines allgemeinen Wahlrechts, sondern als eine Vertrauensmännerversammlung der örtlichen Stiftungsräte und der Geistlichkeit, somit als eine Art allgemeinen Stiftungsrat für das ganze Land verstanden werden konnte⁸. Immerhin diente die Kirchensteuervertretung nach Feststellung des damaligen erzbischöflichen Justitiars und Officialatsraths E. Kreuzer⁹ der „Prüfung der Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Steuer durch Leute aus der Mitte der Steuerzahler“, die von vornherein die Steuererhebung und ihre Bemessung vor den Betroffenen rechtfertigen sollten. Zwar sei die Frage „schlechterdings nicht diskutierbar“, ob „im kirchlichen Leben demokratische und parlamentarische Tendenzen Berechtigung hätten“¹⁰. Nach dieser markanten These wird dann aber augenzwinkernd der pragmatische Weg eines Selbstverwaltungsrechts auf dem Boden demokratischer Wahlen geebnet: Wenn die Stiftungsräte „auch durch Wahl des Volkes bestellt sind, so erhalten sie hierdurch nicht die Ausübung eigener Rechte des Volkes übertragen. Nur ihre Person wird so bestimmt; ihre Rechte gründen sich einzig und allein auf die im Prinzip jederzeit widerrufliche Anordnung des Bischofs, dass Vertreter der Pfarrangehörigen zur Behandlung der kirchlichen Vermögensangelegenheiten beizuziehen seien“¹¹. Der demokratische Charakter dieser Vertretung wurde sodann durch das Erfordernis der namentlichen Stimmabgabe, durch das Prinzip der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung der Vertretung¹², durch die Bewilligung der allgemeinen Kirchensteuer auf höchstens sechs Jahre¹³ sowie durch

⁷ Erzb. Archiv Freiburg, B2-50-17, Schreiben des Erzb. Ordinariats an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr. vom 09. Juni 1899, S. 1 f.

⁸ Erzb. Archiv Freiburg, B2-50-17, E. Kreuzer, Vortrag, die Ausgestaltung der zur Bewilligung allgemeiner Kirchensteuern zu berufenden „Vertretung der Kirchengenossen“ betr. vom 14. Mai 1899, Bl. 1 ff., bes. Bl. 6 ff.

⁹ E. KREUZER (vgl. Anm. 6), S. 5.

¹⁰ Ebd. S. 10.

¹¹ § 14 der Erzb. Verordnung, die Organisation der Kath. Kirchensteuervertretung betreffend vom 27. Dezember 1899, Anzeigblatt der Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1900-1902, S. 9.

¹² § 34 der Erzb. Verordnung vom 27. Dezember 1899 (vgl. Anm. 11).

¹³ Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 (vgl. Anm. 3).

die Eröffnung des Rechtsweges vor dem Verwaltungsgerichtshof für Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Steuerpflicht zur Kirchensteuer und deren Höhe bestärkt¹⁴.

3. Die Verantwortlichkeit der Kirchensteuervertretung für das Kirchenbudget und seine steuerliche Finanzierung machte innerkirchlich eine klare Abgrenzung zwischen den Fragen der kirchlichen Lehre und denen der Kirchenfinanzierung notwendig. Deswegen wurde der Kirchensteuerversammlung „hinsichtlich der auf Budgetpositionen bezüglichen Fragen möglichst weitgehende Beratungsfreiheit gewährt“. „Alle Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche“ wurden aber sowohl von der Erörterung wie von der Beschlussfassung ausgenommen. In dieser Grenzlinie wird einerseits die Kompetenz und Verantwortlichkeit des Bischofs gewahrt, andererseits aber auch die Kompetenz und Verantwortung kirchenparlamentarischer Finanzausstattung der Kirche rechtlich begründet und anerkannt.

II. Historische Fragen und bleibende Antworten

Wollen wir uns die Bedeutung dieses für das Staatskirchenrecht wie das Kirchensteuerrecht bedeutsamen historischen Ereignisses heute bewusst machen, so erscheint es ratsam, sich in die Perspektive der damaligen Kirchensteuervertretung zu versetzen und sich erneut die Fragen zu stellen, die damals Personen „von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung“¹⁵ bewegt haben dürften.

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Wenden wir uns zunächst mit der Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen einer Steuergesetzgebung an den erzbischöflichen Justitiar E. Kreuzer, so wird er uns drei juristische Grundsatzüberlegungen mit auf den Weg geben, die von besonderer Weitsicht und Wirklichkeitsnähe geprägt sind.

a) Zunächst verweist er darauf, dass das – wie er es nennt – „bischöfliche Besteuerungsrecht“ einen „Eingriff in das Privateigentum der Mitglieder der Gemeinschaft“ darstellt, das verletzt würde, wenn wir mehr als die notwendi-

¹⁴ Art. 29 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 (vgl. Anm. 3).

¹⁵ § 11 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899.

gen Steuern anforderten oder die Steuerlast ungerecht verteilten. Würden die Steuern ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der privaten Vermögen auferlegt, so wäre dieses prinzipiell Sozialismus. Der Justitiar rät uns deshalb „lieber zu wenig als zu viel zu heischen“.

Wir nehmen uns fest vor, diesen weitsichtigen, von einem verfassungsrechtlichen Eigentumsverständnis geprägten Rat zu beherzigen, ohne schon zu ahnen, dass wir in unseren Sitzungen am 6., 7. und 8. November 1900 dem Sog des Steuerwesens erliegen werden, der immer zur Anwendung des gesetzlich zulässigen Maximalsatzes¹⁶ drängt und deshalb den allgemeinen kirchlichen Gesamtbedarf für die Jahre 1900, 1901 und 1902 von jährlich 444.346 RM durch eine 1-%ige Belastung der Kapitalrentensteuerkapitalien, durch eine 1,5-%ige Belastung der Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und durch eine 20 %-ige Belastung der Einkommensteueransätze umlegt.

b) Sodann spricht unser Justitiar über „die Seufzer, denen man zur Zeit da und dort in katholischen Blättern begegnet über das Studium der Gesetze und Verordnungen“, die nicht zur Hebung des Ansehens des katholischen Klerus dienten. Doch ließe sich die Sache „nun einmal nicht machen ohne solche Paragraphen“ und die Arbeit, die Paragraphen zu machen, sei noch mühsamer und unerquicklicher als sie anzuwenden. Doch wer Früchte essen wolle, müsse eben den Baum pflanzen und pflegen¹⁷.

Beseelt von dieser Ermahnung entschließen wir uns, das Kirchensteuerrecht so zu organisieren, dass es möglichst wenige Paragraphen mit möglichst einfachen Aussagen enthält, so dass der Kirchensteuerpflichtige durch bloße Lektüre des Textes weiß, ob und wie viel Kirchensteuer er zu bezahlen hat.

c) Schließlich gibt uns unser Justitiar den klugen Rat eines Rechtspraktikers, eine gute Erfüllung des Auftrags eines Kirchensteuerparlaments nicht nur von juristischen Erwägungen zu erhoffen, sondern die Tagung der Kirchensteuervertretung mit einem öffentlichen Gottesdienst zu beginnen¹⁸. So gehen wir zunächst ins Freiburger Münster, richten den Blick nach oben, um dann verlässlich die großen Fragen von der kleinen Münze unterscheiden zu können.

¹⁶ Vgl. Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juni 1892.

¹⁷ AaO, S. 13.

¹⁸ Vgl. § 33 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899, die Organisation der katholischen Kirchensteuervertretung betreffend, Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg, 1900, S. 9 (15).

2. Der Auftrag der Kirchen

Wenn wir sodann fragen, welche Aufgaben der Kirche zu finanzieren sind, machen wir uns bewusst, dass auch die geistliche Institution der Kirche weltlich-materieller Grundlagen bedarf. Das gilt für die Organisation der Kirche, die als einzige die Zeitenläufe überstanden hat und nunmehr 1900 und, da sind wir sicher, auch 2000 Jahre besteht. Während Staaten, Fürstengeschlechter, Wirtschaftsorganisationen, Kultureinrichtungen gekommen und gegangen sind, ist die katholische Kirche in ihren räumlichen und zeitlichen Dimensionen von imponierender Einmaligkeit: Sie ist die einzige Organisation, die seit bald 2000 Jahren kontinuierlich wirkt und dabei weltumspannend tätig ist. Diese Verkündungs- und Gestaltungskraft gilt es, in ihren organisatorischen Bedingungen, ihrem Personal, ihren Bauten und Einrichtungen, aber auch ihrer Fähigkeit zur karitativen Zuwendung finanzwirtschaftlich zu fundieren und zu stärken.

Dazu braucht die Kirche Geld: Wer ein Feuer entfachen will, braucht Holz; wer einen Kranken heilen will, benötigt eine Arznei; und wer ein Münster erbauen will, wird ohne Steine und Baumeister nicht auskommen. In einer modernen, auf Arbeitsteilung und offenen Markt des Gütertausches angelegten Gesellschaft können alle diese Güter gegen Geld erworben werden. Wer über Geld verfügt, besitzt eine Blankettbefähigung zum Erwerb beliebiger Güter und Dienstleistungen.

Dementsprechend benötigt auch die Kirche Finanzmittel, wenn sie den Frierenden wärmen oder in einem Menschen religiöses Feuer entfachen; wenn sie den Kranken heilen oder das Heil der Menschen fördern; wenn sie einen Sakralraum errichten oder die Kirche als Institution festigen und erweitern will.

3. Steuer- und Spendenfinanzierung?

Finanzmächtigkeit allerdings ist Gestaltungsmacht zum Guten wie zum Bösen. Deshalb ist es Anliegen jeder Rechtsgemeinschaft, die Finanzmacht möglichst dort anzusiedeln, wo die Verpflichtung auf das konkrete Gemeinwohl, auf Nächstenliebe und sozialen Ausgleich, in Verantwortung vor Gott und den Menschen am verlässlichsten gewährt ist und wo am wenigsten eine finanzwirtschaftliche Korrumpierung des Denkens und Handelns zu erwarten ist.

Dementsprechend sollte man vermuten, dass jede Skepsis gegenüber dem Geld und seiner Verführungskraft, der Geldwirtschaft und ihrer ausschließlichen Ausrichtung auf das Ökonomische, dem Gewinnstreben und seinem alleinigen Maßstab des Gelderwerbs zu der Forderung führt, das Geld und die

in ihm angelegte Mächtigkeit müsse vor allem bei Kirchen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen angesammelt werden. Unsere deutsche Diskussion um die Kirchensteuer allerdings geht in die Gegenrichtung: Das Kirchensteueraufkommen begründe soviel an Bequemlichkeit und Selbstgefälligkeit der Kirche, verselbständige die innerkirchliche Bürokratie und verstricke die Kirche zu sehr in innerweltliche Abhängigkeit¹⁹, vermenge die Verantwortlichkeit von Staat und Gesellschaft. Die Erhebung einer Steuer sei zudem unpersönlich und verfehle die mitgliedschaftliche Gebundenheit der Kirchenangehörigen. Das Kirchensteueraufkommen werde außerdem mit Staatsleistungen an die Kirche vermengt, die auch von Nichtkirchenmitgliedern finanziert werden müssten. In dieser Kritik klingt stets die Idee eines freiwilligen Spenden- und Beitragssystems an, das die Finanzierung der Kirche nicht auf eine Grundpflicht jedes Mitglieds zur Mitfinanzierung stützt, sie vielmehr allein von der Freigebigkeit der Eigentümer und ihrer Bereitschaft zum Teilen abhängig macht.

Eine Kirchenfinanzierung durch freiwillige Spenden hätte weitgreifende Folgen für den Handlungsauftrag und die Handlungsmöglichkeiten der Kirchen. Der Säumige und Geizige würde sich als Financier der Kirche zurückziehen, den Großzügigen und Selbstlosen entsprechend mehr belasten. Die Witwe gäbe zwar weiterhin ihr Scherflein, der Reiche jedoch wenig von seinem Überfluss. Die Spendenfinanzierung würde also tendenziell eine Umverteilung von Reich zu Arm veranlassen: Die Reichen würden nicht hinreichend spenden, die Armen müssten dementsprechend vermehrt zu Dienstleistungen herangezogen werden. Die Kirche hätte in ihren Aussagen, ihrer Selbstdarstellung und ihrem Handeln auf ihren Financier Rücksicht zu nehmen, verlöre also ihre innere Unabhängigkeit im Bemühen, die Gewogenheit der Geldgeber, insbesondere der Großspender nicht zu gefährden. Die innere Unabhängigkeit und damit die Offenheit für den kirchlichen Sendungsauftrag wäre in Frage gestellt.

Allerdings gibt es Stimmen, die den Kirchen empfehlen, einen gewissen Reichtum gegen Armut auszutauschen. Dieser Gedanke verdient insbesondere Respekt, wenn er von Kirchenbediensteten geäußert wird, die damit ihre Bereitschaft bekunden, ihren Dienst auch gegen ein geringeres Entgelt auszuüben. Dennoch muss man sich vor Augen halten, dass der relative Reichtum die Kirche befähigt, hochqualifiziertes Personal zu gewinnen, die in den Himmel weisenden Kathedralen zu finanzieren, die zu Selbstbestimmung und Selbstbindung erziehenden Schulen zu unterhalten, in karitativen und sozialen Einrichtungen sich den Bedürftigen und Armen zuzuwenden. Ein Verzicht auf

¹⁹ Vgl. HERIBERT PRANTL, *Der Staat – weltlicher Arm der Kirche*, in: FRIEDRICH FAHR (Hrsg.), *Kirchensteuer*, 1996, Seite 83 ff.

diesen „Reichtum“ wäre ein elementarer Verlust an kultureller Offenheit und sozialer Bindung dieses Gemeinwesens. Wer schließlich Verschwendung oder Fehlleitung von Kirchengeldern beobachtet, muss eine bessere Finanzplanung und Finanzkontrolle fordern, nicht aber die Quellen für kirchliches Tun vermindern oder gar versiegen lassen.

Im Ergebnis sichert also die Steuerfinanzierung eine Gleichmäßigkeit der Kirchensteuerlast, eine Unabhängigkeit der Kirchen von ihren Financiers und eine Stetigkeit des angemessenen Finanzaufkommens. Die Kirchenfinanzierung durch Steuern bleibt ohne gleichrangige Alternative.

4. Der Financier der Kirchensteuer

Bei der weiteren Frage, wer der Steuerfinancier des kirchlichen Finanzbedarfs sein soll, welche Steuerart also der Kirchenfinanzierung zu Grunde zu legen ist, verweist das Legitimationsprinzip der Besteuerung auf die Kirchenmitglieder, die in Wahrnehmung ihrer Religionsfreiheit einer Kirche angehören und deshalb auch deren Finanzlasten zu tragen haben. Diese Mitglieder werden durch eine Gemeinlast in Pflicht genommen, die unabhängig von Gegenleistungen ist, also jeglichem Ansatz einer „Kommerzialisierung“ kirchlichen Tuns von vorneherein Grenzen setzt, und die Kirche als geistige Macht stärkt, die ihre Leistungen um der Menschen willen und nicht im Streben nach Entgelt erbringt. Das Instrument für eine solche allgemeine, jedermann treffende, von Gegenleistungen unabhängige Finanzierung ist die Steuer.

Wird diese Steuer allein auf Mitglieder bezogen, stehen nur die direkten Steuern zur Verfügung, weil bei den indirekten Steuern der Steuerträger in der Anonymität des Marktes bleibt, also eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern nicht möglich ist. Wollen die Kirchen schließlich das einzelne Mitglied nach Leistungsfähigkeit belasten, also den Armen weitgehend verschonen und den Reichen entsprechend seinem Reichtum überproportional in Pflicht nehmen, so liegt es nahe, die Kirche in der Bemessungsgrundlage des individuellen Einkommens zu belasten, also eine Kircheneinkommenssteuer in den Mittelpunkt des kirchlichen Finanzierungssystems zu stellen.

5. Anlehnung an das staatliche Recht

Bei dieser Steuerbemessung drängt sich die naheliegende Erwägung auf, die Kirchensteuer an die bereits existierende staatliche Einkommensteuer anzu-

lehnen, sie also nach Maßgabe des staatlichen Einkommensteuerrechts bei den Mitgliedern zu erheben. Mit einer solchen Annexsteuer und einer zusätzlichen staatlichen Verwaltungshilfe durch gemeinsame Erhebung der staatlichen und der kirchlichen Einkommensteuer können die Kirchen die Vorzüge dieses staatlichen Besteuerungssystems nutzen.

Die Teilhabe des Kirchensteuerrechts an der Verbindlichkeit staatlichen Rechts sichert dem Kirchensteuerpflichtigen die Errungenschaften moderner Rechtsstaatlichkeit. Die Steuerschuld ist aufgrund eines formell beschlossenen, veröffentlichten, auf langfristige Verbindlichkeit angelegten Gesetzestextes voraussehbar und berechenbar. Die Gleichheit aller Steuerpflichtigen vor dem Gesetz wird durch einen gleichmäßigen Vollzug der Steuerforderung gewährleistet. Der Steuerpflichtige gewinnt so die Sicherheit, dass die Kirche alle Gläubigen je nach individueller finanzieller Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, Säumigkeit und Geiz erbringen keine Steuerentlastung. Das Kirchenmitglied entscheidet freiwillig über seine Kirchenmitgliedschaft, nicht aber über seine Zahlungsbereitschaft.

Der sachliche Zwang zur finanziellen Belastung der Mitglieder liegt nicht in der Steuer, sondern im kirchlichen Finanzbedarf. Soll die Kirche finanziell lebensfähig und autonom bleiben, muss sie von ihren Mitgliedern auch finanziell ausgestattet werden. Wer in der Kirche leben will, muss seine Kirche ebenso regelmäßig unterhalten, wie derjenige, der leben will, regelmäßig essen muss. Das tägliche Frühstück wird damit nicht zur Zwangsernährung; die regelmäßige Kirchensteuerzahlung könnte nur von demjenigen als Zwangsbeitrag missverstanden werden, der den realen Zusammenhang zwischen Mitgliedschaft und Finanzierungspflichten nicht erkennt oder nicht anerkennt.

Schließlich schafft eine Kirchensteuer nach dem Maßstab staatlicher Steuern auch eine Distanz zwischen Steuerzahler und steuerabhängiger Finanzkraft, die eine Unbefangenheit der Kirchen gegenüber jedem Mitglied unabhängig von dessen Steuerleistung und Spendenbereitschaft wahrt. Innerhalb einer steuerfinanzierten Kirche hat der Einkommenslose das gleiche Gewicht und die gleiche Stimme wie der Bezieher von Spitzeneinkommen. Zudem darf die Kircheneinkommensteuer nicht durch eine Kultursteuer ersetzt werden, die jedem steuerpflichtigen Inländer abverlangt wird, ihm aber die Entscheidung vorbehält, ob sein Steueraufkommen dem Staat oder der Kirche zugewiesen werden soll. Eine solche Kultursteuer brächte Staat und Kirche in einen Wettbewerb um den Financier, widerspräche also grundlegend der Trennung von Staat und Kirche. Zudem müssten die Kirchen nicht mehr nur um Seelen, sondern auch um Financiers kämpfen.

Die Steuerrechtssetzung durch Bezugnahme auf das staatliche Einkommensteuergesetz entlastet die Kirchen, eine eigene steuerliche Bemessungsgrund-

lage zu entwickeln und gegenüber den Steuerschuldnern zu vertreten. Die staatliche Einkommensteuer besitzt in Zeiten rechtsstaatlicher Normalität die Plausibilität einer nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip bemessenen Personensteuer; sie ist dem Steuerzahler bereits vertraut. Ihre Weiterentwicklung im Gesetzgebungsverfahren stützt sich auf eine parlamentarisch-repräsentative Mehrheit und Öffentlichkeit. Die Zuschlagssteuer wahrt im Tatbestand der Einkommensteuer grundsätzlich das Steuergleichmaß und vermeidet ein Steuerübermaß. Kirchliche Rechtssetzungsorgane können so die kirchensteuerliche Bemessungsgrundlage durch Verweis auf die jeweiligen staatlichen Gepflogenheiten begründen, gewinnen damit Entscheidungsfreiheit für die eigenen kirchlichen Aufgaben. Hier eröffnet sich eine Chance zur Entlastung der Kirchensteuerparlamente, die wir gerne wahrnehmen.

Schließlich entscheiden wir uns auch für eine Erhebung der Kirchensteuer mit Hilfe der staatlichen Besteuerungsorgane. Dieser Entschluss fällt leicht, weil er durch die ökonomische Vernunft gefordert wird. Der Staat muss für seine Zwecke Einkommensteuer erheben, verfügt deshalb über die notwendigen Daten, Ermittlungsverfahren und Vollstreckungsmöglichkeiten, um die staatliche Einkommensteuer gleichheitsgerecht durchzusetzen. Wenn er im Rahmen dieses Besteuerungsverfahrens zusätzlich die an die staatliche Einkommensteuer anknüpfende Kirchensteuer erhebt, so ist diese Erhebung die kostengünstigste und einfachste Verwaltungsform. Wird diese Verwaltungshilfe dem Staat angemessen entgolten, so stimmt diese effiziente Erhebung der Steuer auch mit der Neutralität von Staat und Kirche überein.

6. Gemeinsame Verantwortung von Staat und Kirche für die Einkommensteuer

Dieses Zusammenwirken von Staat und Kirche bei der Steuergesetzgebung und beim Steuervollzug begründet allerdings eine gemeinsame Verantwortlichkeit beider Körperschaften für den Bestand und die Entwicklung ihrer gemeinsamen steuerlichen Finanzierungsgrundlage. Die Kirchen werden deshalb darüber zu wachen haben, dass um der Gerechtigkeit willen ein Besteuerungsschwerpunkt bei den direkten Steuern verbleibt, die den einzelnen Steuerpflichtigen je nach seiner individuellen Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt; würde sich die Belastung zu den indirekten Steuern, insbesondere einer Ökosteuer und einer erhöhten Umsatzsteuer verschieben, würden die Bezieher geringer Einkommen, die ihr gesamtes Einkommen zur Deckung ihres existenziellen Konsumbedarfs einsetzen müssen, verstärkt belastet. Insoweit gewinnt der Staat im Instrument der kirchlichen Annexsteuer einen Besteuerungspartner, der ein Stück elementarer Steuergerechtigkeit garantiert.

Darüber hinaus kann die Akzessorietät der Kirchensteuer gegenüber der staatlichen Einkommensteuer zu einem Problem werden, wenn das Einkommensteuerrecht durch Interventionstatbestände und durch steuerbewusste Sachverhaltsgestaltungen inhaltlich verfremdet wird. Die Kirchen werden sich kaum Regelungen des staatlichen Einkommensteuergesetzes zu eigen machen wollen, die z.B. Erträge aus niedrig verzinslichen Wertpapieren zur Kapitalmarktförderung von der Besteuerung befreien, den Arbeitnehmerlohn für die Mehrarbeit an Sonntagen und Feiertagen steuerlich entlasten und damit die Problematik des Sonntagsschutzes und der Arbeitslosigkeit verschärfen. Sie werden als gemeinnützige Organisation auch zögern, das Golfspielen als gemeinnützige Tätigkeit anzuerkennen.

Wenn steuerplanende Sachverhaltsgestaltungen mit List und Geschick den formaljuristischen Grenzfall der Steuerentlastung suchen, kann dieses weder den staatlichen noch den kirchlichen Steuergläubiger zufrieden stellen. Wenn z.B. Abschreibungs- und Verlustzuweisungsgesellschaften ein Überangebot von Wohnanlagen entstehen lassen, Steueranreize eine geologisch zum Misserfolg verurteilte Ölsuche fördern oder das Produzieren minderwertiger Filme anregen, ein Halbeinkünfteverfahren die natürliche Person in die – religionslose – juristische Person drängen, so müssten Staat und Kirche solchen Entwicklungen energisch begegnen.

Der Vorzug einer gemeinsamen gesetzlichen Besteuerungsgrundlage und eines gemeinsamen Besteuerungsverfahrens macht Staat und Kirche wechselseitig zu Garanten der Steuergerechtigkeit. Der Staat gewährleistet die Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung, die Kirche deren Moralität. Diese Perspektive fasziniert unser Kirchensteuerparlament und begründet Hoffnungen, die weit in das 20. Jahrhundert und vielleicht darüber hinaus weisen.

7. Die Koalition von Sachverstand und Redlichkeit

Wenn sich das Kirchensteuerparlament auf ein an das staatliche Recht angelehntes Besteuerungssystem einlässt, handelt es zugleich in der gefestigten Absicht, den Staat immer wieder auf ein durch seine Rechts- und Verfassungs-ideen geprägtes Steuerrecht zurückzuführen. Damit drängt sich eine Koalition des Sachverstandes und der Redlichkeit zwischen den staatlichen und den kirchlichen Steuerjuristen auf. Die Gläubiger- und Regelungsgemeinschaft von Staat und Kirche könnte zu einem Verbund von Recht und Moral werden. Die Kirche wird sich ihrer langfristigen Mitverantwortlichkeit für das staatliche Einkommensteuergesetz nicht entziehen und ihre Mitgestaltungspflicht auch nicht allein durch Teilverselbständigung der Kirchensteuer gegenüber dem staatlichen Gesetz aufheben können. Der Staat seinerseits wird sein Einkom-

mensteuergesetz weder gegenüber dem Steuerpflichtigen noch gegenüber den Kirchen vertreten können, wenn er dieses Gesetz nicht immer wieder auf seine einsichtigen Grundprinzipien zurückführt, es den Einflüssen von Verbänden und Interessengruppen entzieht, es stets erneut in seiner elementaren Gerechtigkeit bewusst machen kann.

Damit eröffnet sich für unser Kirchensteuerparlament die Erwartung, aus dem kirchlichen Finanzierungsinstrument zugleich ein Gerechtigkeitsinstrument zu machen: Die gemeinsame Einkommenbesteuerung gibt der Kirche die kontinuierliche Möglichkeit, ihre Vorstellungen von Gerechtigkeit und Moral unmittelbar in dem von ihr mitverantworteten Einkommensteuerrecht zur Geltung zu bringen. Dies erscheint gerade für ein Rechtsgebiet glücklich, in dem es um Geld und Finanzmacht geht, Privilegien und Sonderbelastungen immer wieder abzuwehren sind, die Allgemeinheit des Gesetzes sich in der Allgemeinheit der Last stets aufs Neue zu bewähren hat.

III. Die Kirchensteuer als Errungenschaft parlamentarischer, gerechtigkeitsgebundener Kirchlichkeit

Wenn wir über diese Erwägungen der „katholischen Kirchensteuervertretung“ vom November 1900 nachdenken und in der Gegenwart nachklingen lassen, haben wir allen Anlass, dieser Kirchensteuervertretung dafür zu danken, dass sie vor 100 Jahren mit der Kirchensteuer ein zeitgerechtes Instrument der Kirchenfinanzierung geschaffen hat, das den Grundsatzwertungen einer mitgliedschaftlichen Belastungsgerechtigkeit entspricht, die innere Unabhängigkeit der Kirchen von ihren Financiers sichert, den notwendigen Beitrag der Kirchen zum freiheitlichen Kulturstaat der Gegenwart anerkennt, die Steuerlast demokratisch legitimiert und den geistigen und geistlichen Auftrag der Kirche in der Art der Kirchenfinanzierung bestätigt und bekräftigt. Eine Steuer kann die geistige Kraft und das Sendungsbewusstsein von Priestern, die Gemeinwohlverpflichtung der Christen und ihrer Einsatzbereitschaft im Staat, die ständig notwendige Sichtbarkeit des Christentums in kirchlichen Lehren, kirchlicher Kunst und Sakralbauten, die Zugehörigkeit des Christentums und seiner Symbole zu den stets erfahrbaren und begreifbaren Wurzeln dieses Staates zwar nicht gewährleisten, wohl aber in ihren finanziellen Rahmenbedingungen erleichtern, befestigen und fördern.

Vielleicht mag eine nach den Prinzipien der Armut und des ökonomischen Verzichts geprägte Kirche möglich sein, in der asketische Mönche predigen, Klöster den Mittelpunkt des Kulturlebens bilden und die Überzeugungskraft von Ordensregeln, klösterlicher Wissenschaft und Caritas das geistig-kulturelle Leben prägen. Doch bis wir an diesem Ziel angelangt sind, braucht die

Kirche noch viel Kraft, auch viel Finanzkraft. Derzeit bin ich der Auffassung, dass auch die Pracht eines Freiburger Münsters, der Reichtum einer christlichen Bibliothek und Akademie, das Orgelspiel und die Großzügigkeit eines bischöflichen Festaktes zum Kirchlichen der Gegenwart gehören. Deswegen braucht heute der kirchliche Finanzbedarf nicht gerechtfertigt zu werden. Zu beantworten ist allein die Frage, wie dieser Finanzbedarf sachgerecht befriedigt werden kann. Dazu gibt uns das Kirchensteuerparlament 1900 eine zukunftsgerichtete Antwort.